



Aufruf zum 2. ZFA-Warnstreik am 4. April 2025

Im Rahmen der Tarifverhandlungen ruft der Verband medizinischer Fachberufe e.V. (vmf) auf Grundlage der Streikrichtlinien alle Zahnmedizinischen Fachangestellten, die in Zahnarztpraxen tätig sind, zu einem ganztägigen bundesweiten 2. Warnstreik am 4. April 2025 auf. Dieser Aufruf richtet sich auch an Beschäftigte in den Zahnarztpraxen und Zahnmedizinischen Versorgungszentren, die im Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten arbeiten, sowie an Auszubildende in diesem Beruf und Fortgebildete mit weiterführenden Berufsbezeichnungen. Als gewerkschaftliche Vertretung der Beschäftigten fordert der vmf:

- Ein Gehaltsplus von 5 Prozent im Durchschnitt über alle Berufsjahr- und Tätigkeitsgruppen und mindestens ein Einstiegsgehalt von 15,50 Euro brutto pro Stunde nach erfolgreich abgeschlossener dreijähriger Ausbildung rückwirkend zum 1. Januar 2025 und für eine maximale Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.
- Erhöhung der Ausbildungsvergütungen auf 1.000,00 Euro im 1. Ausbildungsjahr, auf 1.100,00 Euro im 2. Ausbildungsjahr und 1.200,00 Euro im 3. Ausbildungsjahr

In der zweiten Verhandlungsrunde am 11. Dezember 2024 in Frankfurt/Main hatten wir mit der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Zahnmedizinische Fachangestellte (AAZ) nach langem Ringen einen Kompromiss erzielt. Dieser wurde von der großen Tarifkommission der AAZ kurz vor Weihnachten zurückgezogen.

Das aktuelle Arbeitgeberangebot aus der Nachverhandlung vom 8. Januar 2025 sieht ein Einstiegsgehalt von nur 2.500 Euro brutto im Monat vor und liegt damit unterhalb der Niedriglohnschwelle aus dem Jahr 2023. Auch für das Gespräch am 10. März 2025 bleibt die AAZ bei diesem Angebot, das zum 1. April 2025 für eine Laufzeit von einem Jahr in Kraft treten soll. Durch den fehlenden Ausgleich für die ersten drei Monate, bedeutet dies eine Reduzierung. Die AAZ bleibt damit weit hinter dem, was sie selbst am 11. Dezember 2024 angeboten hatte.

Das AAZ-Angebot enthält zwar zudem eine Erhöhung um 2,5 Prozent vom 1. April bis 30. September 2026, aber auch damit würde das Einstiegsgehalt auf lediglich 15,16 Euro pro Stunde steigen. Mit Blick auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, der 2026 auf 15,00 Euro pro Stunde steigen soll, ist das inakzeptabel. Das geplante Gespräch am 10. März 2025 wurde abgesagt, aber Gesprächsbereitschaft signalisiert, wenn die AAZ ihr Angebot insbesondere in der 1. Stufe verbessert.

Jetzt erst recht ist der richtige Zeitpunkt, um mit diesem 2. Warnstreik ein deutliches Zeichen an die zahnärztlichen Arbeitgeber in Hamburg, Hessen, Niedersachsen, im Saarland, in Westfalen-Lippe und darüber hinaus zu setzen. **Wir rufen bewusst bundesweit dazu auf!**

Dem gewerkschaftlichen Aufruf dürfen auch nicht gewerkschaftlich organisierte Beschäftigte folgen. Streiken ist ebenso in den Fällen erlaubt, in denen Ihr Arbeitgeber nicht selbst Mitglied der arbeitgeberseitigen Tarifvertragspartei ist. Dies ist deshalb möglich, weil die bisher vereinbarten Tarifverträge ganz überwiegend auch in solchen Praxen angewendet werden, deren Inhaber nicht den tarifvertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen angehören.

Wichtiger Hinweis an alle Teilnehmenden am Warnstreik:

Wenn Sie am Freitag, dem 4. April 2025, Ihre Arbeit niederlegen, verweisen Sie beim Arbeitgeber auf diesen Streikaufruf. Damit zeigen Sie der Arbeitgeberseite deutlich, dass Sie dem gewerkschaftlichen Streikaufruf folgen und die Verweigerung der Arbeitsleistung nicht aus anderen Gründen erfolgt.

Organisatorische Hinweise

Jede bzw. jeder ZFA kann an dem Streik teilnehmen und dies der Arbeitgeberseite deutlich machen. Das Streikrecht ist ein Grundrecht. Sie können auch vor der Praxis oder an einem anderen Ort Ihre Solidarität zeigen. Auch im Homeoffice kann die Arbeit niedergelegt werden.

- vmf-Mitglieder zeigen bitte unbedingt ihre Streikteilnahme in unserem Anmeldetool (Link über unsere Aktionsseite, QR-Code) an, denn der Antrag auf Streikunterstützung ist daran gekoppelt.

Die Notfallversorgung muss gesichert werden. Die Entscheidung, in welcher Form und ob Termine abgesagt bzw. verschoben werden und ob der Betrieb an dem Tag geschlossen wird, liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin und nicht bei den ZFA. Wenn die Notfallversorgung nur mit den ZFA aufrechterhalten werden kann, besteht bis zum 28. März 2025 die Möglichkeit, mit uns als Gewerkschaft aus darzulegenden Gründen eine Notdienstvereinbarung für die ZFA in der Praxis zu treffen.

Stiller Streik

ZFA können vor der Praxis oder an einem anderen Ort streiken. Auch im Homeoffice oder zu Hause kann die Arbeit niedergelegt werden. Die ursprünglich geplante zentrale Kundgebung in Frankfurt am Main wird nicht stattfinden. Alle ZFA sind dazu aufgerufen, sich online für die Teilnahme am Streik zu registrieren.

Weitere Informationen:

Über alles Weitere informieren wir über die Aktionsseite: www.vmf-online.de/zfa-warnstreik
Fragen und Anregungen gerne an unser Aktionspostfach: aktion@vmf-online.de

Kontaktmöglichkeiten:

Verband medizinischer Fachberufe e.V.

- www.vmf-online.de
- facebook.com/verbandmedizinischerfachberufe
- instagram.com/vmf_online
- www.linkedin.com/company/verband-medizinischer-fachberufe

